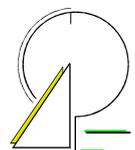




6. Flächennutzungs- planänderung / Bebauungsplanes Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“

UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	2
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	2
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	3
3.1.1 Schutzgüter / Wechselwirkungen	3
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	3
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	3
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	4
3.3 Vermeidung / Minimierung sowie Ausgleich / Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen	4
3.3.1 Eingriffsumfang / Eingriffsbilanzierung	5
3.4 Berücksichtigung artenschutzrechtliche Belange	6
3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
3.5.1 Standort / Planinhalt	7
4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	7
4.1 Fachgutachten	7
4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	7
4.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	7
5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	7

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 6. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ gilt daher gleichermaßen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Schortens beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. S3 "Fasanenweg" (1989) für den Bereich südlich der „Georg-Janssen-Straße“ (K 92) sowie nordöstlich der „Grafschafter Straße“ (K 93) in der Ortschaft „Sillenstede“ an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen und führt hierzu die Neuaufstellung des Bebauungsplanes durch.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ befindet sich nordöstlich der Stadt Schortens, in der Ortschaft „Sillenstede“ und umfasst eine ca. 71.600 m² große Fläche.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 134, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“ sowie Kap. 5.0 zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ umfasst eine Flächengröße von etwa 7,16 ha.

Durch den Bebauungsplan Nr. 134 wird das Mischgebiet im Westen des Plangebietes um die Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) erweitert (GRZ = 0,6). Das Gewerbegebiet im Nordosten wird zu einem Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6. In den in der Ursprungsplanung festgesetzten allgemeinen Wohngebieten wird zudem die GRZ von 0,2 auf 0,4 erhöht. Da die zur Zeit der Aufstellung der Ursprungsplanung gültige BauNVO von 1977 eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen nicht ausschloss, ist die zulässige Versiegelung durch den Bebauungsplan Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ geringer als in der Ursprungsplanung. Die Erhaltfläche gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB am Lerchenweg entfällt zukünftig. Hier werden lediglich zwei Einzelbäume festgesetzt. Die in der Ursprungsplanung festgesetzten Einzelbäume an der Georg-Schipper Straße und im Bereich der Feuerwehr werden zukünftig nicht mehr zum Erhalt festgesetzt. Im Gegenzug wird in der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung im Westen die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB im Vergleich zur Ursprungsplanung vergrößert. Ein Kompensationsdefizit entsteht somit nicht.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der vorangegangenen Begründung dargestellt. Diese Ziele und die einzelnen Umweltbelange werden im Rahmen der unter Kap. 3.3.1 erfolgten naturschutzfachlichen Eingriffsbeurteilung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ berücksichtigt.

2.1 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Aufgrund der innerstädtischen Lage und Vorprägung befinden sich im Plangebiet keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen.

Westlich der Kreisstraße K 93 grenzt das Trinkwasserschutzgebiet „Feldhausen“ mit der Schutzzone IIIA an. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Feldhausen“ erstreckt sich über das Plangebiet.

Weitere festgestellte oder geplante Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme sind nach den Darstellungen des Kartenservers des NLWKN (2016) nicht ausgewiesen.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme, bezogen auf die einzelnen, relevanten Schutzgüter (s. Kap. 3.1). Hier wird eine Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes im unbeplanten bzw. gegenwärtigen Zustand sowie der zu erwartenden, umweltrelevanten Auswirkungen bei Planungsdurchführung vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine Ermittlung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Dieses Vorgehen soll im weiteren Planverfahren dazu dienen, die planerischen Inhalte ggf. im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen zu modifizieren. Ferner erfolgt eine Prognose der

Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

3.1.1 Schutzgüter / Wechselwirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ sind gegenwärtig aufgrund der städtebaulichen Vorprägung und Nutzungen keine besonderen Wertigkeiten der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft vorhanden. Infolge dessen sind auch keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten. Das schalltechnische Gutachten, welches durch die Itap (Institut für technische und angewandte Physik GmbH) für das Plangebiet erstellt wurde, ergibt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete teilweise überschritten werden. Durch festgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind jedoch ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die ausführlichen Ergebnisse sind in der vorangestellten Begründung unter Kapitel 4.2 ausgeführt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei denkmalgeschützte, bereits bebaute Wurtkörper (Schortens, FStNr. 47, 54 und 55). Diese Wurtkörper sind vom Nds. Landesamt für Denkmalpflege unter Denkmalschutz gestellt worden. Dementsprechend sind diese Denkmale in der Planzeichnung nachrichtlich kenntlich gemacht. Geschützt sind dabei nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§ 8 NDSchG). Insbesondere im Umfeld der Kirchwurt, die sich zwar außerhalb des Geltungsbereiches befindet, ist bei zukünftigen Planungen trotz dessen auf den Umgebungsschutz zu achten.

Sämtliche Erdarbeiten in den o. g. Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Planvorhaben um keinen neu beplanten Bereich handelt, sondern lediglich um eine Änderung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes. Planerisches Ziel der Stadt ist es, die ursprünglich getroffenen Festsetzungen für das Plangebiet an die heutigen Anforderungen anzupassen. Die Versiegelung wird sich nicht erhöhen, so dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird.

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ wird die Firsthöhe auf maximal 9,5 m beschränkt. Die GRZ in den allgemeinen Wohngebieten erhöht sich von 0,2 auf 0,4. Im Osten wird ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 anstatt eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Im Westen wird die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) zu einem Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6. In dem in der Ursprungsplanung an den Bereich der Feuerwehr angrenzenden Mischgebiet wird die GRZ von ursprünglich 0,4 nun auf 0,6 angehoben. Einige Grünstrukturen (zwei Einzelbäume sowie eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) werden überplant. Im Gegenzug wird im Westen allerdings die Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

erweitert. Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist entsprechend den oben getroffenen Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern bzw. zu deren Wechselwirkungen untereinander mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet (vgl. Kap.1.2).

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine bauliche Entwicklung des Plangebietes entsprechend den rechtsverbindlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung, zulässig. Das ursprünglich festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bzw. die dadurch festgesetzten Versiegelungsmöglichkeiten würden bestehen bleiben. Änderungen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht ergeben.

3.3 Vermeidung / Minimierung sowie Ausgleich / Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und – minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 (1) BNatSchG hat vor Entfernung von Gehölzen, größeren Umbaumaßnahmen oder Abriss von Gebäuden unmittelbar vor der Maßnahme eine Kontrolle durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Bei entsprechendem Vorkommen von Lebensstätten / Individuen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden zusätzlich folgende planerische Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt in bereits stark vorgeprägten Biotopen und städtebaulichen Strukturen. Durch die ermöglichte Verdichtung wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden verfolgt und eine Inanspruchnahme der freien Landschaft vermieden.
- Die im Plangebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Gehölzbestände und Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Beseitigung durch eine Befreiung ist an etwa gleicher Stelle eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der

Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume werden gemäß den oben definierten Schutzabständen von den überbaubaren Grundstücksflächen ausgenommen, um ein unverträgliches Heranrücken der Gebäude an den Baum zu verhindern.

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, auf der Fläche zu belassen (zu versickern – sofern möglich -).
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei denkmalgeschützte, bereits bebaute Wurtkörper (Schortens, FStNr. 47, 54 und 55), welche in die Niedersächsische Denkmalkartei aufgenommen wurden. Unmittelbar im Nordwesten, an das Plangebiet angrenzend, befindet sich die denkmalgeschützte Kirchwurt (Schortens, FStNr. 19). Geschützt ist nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten in der näheren Umgebung des Bodendenkmals bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland.

3.3.1 Eingriffsumfang / Eingriffsbilanzierung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ werden im Wesentlichen Grundflächenzahlen im gesamten Plangebiet angepasst sowie teilweise Nutzungsänderungen vorgenommen. Ein Eingriff bezogen auf die Ursprungsplanung findet nicht statt, da nach der damals gültigen BauNVO von 1977 entsprechend § 19 (4) eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen nicht ausgeschlossen war. Dies bedeutet die Flächen der vorhandenen Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiete hätten vollständig z.B. durch eine Pflasterung versiegelt werden können. Entsprechend der aktuellen BauNVO sind Nebenanlagen der Grundfläche hinzuzurechnen. Somit bestünde nunmehr die Möglichkeit bei einer GRZ von 0,4 mit

einer erlaubten Überschreitung von 50 % max. 60 % der allgemeinen Wohngebiete zu versiegeln. Gleiches gilt für die festgesetzten Mischgebiete. Auch hier wird die planungsrechtlich zulässige Versiegelung demnach reduziert (vormals 100%, nunmehr 80%). Gegenüber der Ursprungsplanung wird also die mögliche zulässige Bodenversiegelung reduziert. Die Überplanung einer Erhaltfläche in einer Größe von rd. 100 m² und zwei Einzelbäumen wird durch die Anpassung der westlichen Erhaltfläche an den jetzigen Zustand ausgeglichen. Dieser ursprünglich als Grünfläche festgesetzter Bereich ist zum Teil mit Gehölzen bestanden und wird dementsprechend anteilig als Fläche zum Erhalt festgesetzt, wodurch sich die in der Ursprungsplanung festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erweitert. Aufgrund dessen wird auf eine quantitative Eingriffsbewertung und -bilanzierung verzichtet. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

3.4 Berücksichtigung artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV).

Zwar ist die planende Stadt/Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/ Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Überplanung vorhandener Gehölzbestände bewirkt den Verlust von (potenziellen) Lebensräumen einer angepassten Tierwelt, beispielsweise von Gehölzbrütern / Fledermäusen. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist jedoch davon auszugehen, dass der Planungsraum von euryöken (Allerwelts-) Arten besiedelt wird, die nicht an einen Niststandort gebunden und deshalb in der Lage sind bei Störungen auf andere Biotope, die im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden sind, auszuweichen. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Ferner hat vor der Entfernung von Gehölzen, größeren Umbaumaßnahmen oder Abriss von Gebäuden unmittelbar vor der Maßnahme eine Kontrolle durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Bei entsprechenden Vorkommen von Lebensstätten / Individuen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Fazit

Aufgrund der vorgeprägten, innerörtlichen Strukturen im Plangebiet und dem damit verbundenen Vorkommen von Arten des Siedlungsbereiches, die über eine breite ökologische Amplitude verfügen und an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind sowie unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.5.1 Standort / Planinhalt

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bereits durch den Bebauungsplan Nr. S3 planungsrechtlich erfassten Ortsbereich, für den entsprechend aktueller Entwicklungsabsichten eine Modifikation der Festsetzungen angestrebt wird. Insofern sind Alternativen zu Planungsstandort und -inhalt nicht gegeben.

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Fachgutachten

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde ein Lärmschutzgutachten vom itap „Institut für technische und angewandte Physik GmbH“, Oldenburg, erstellt.

4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es stand grundsätzlich umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Schortens beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. S3 "Fasanenweg" (1989) an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen und führt hierzu die Neuaufrstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Sillenstede Fasanenweg“ durch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 befindet sich nordöstlich der Stadt Schortens, in der Ortschaft „Sillenstede“ und umfasst eine ca. 71.600 m² große Fläche.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht vorbereitet. Aufgrund einer Verringerung der maximal möglichen Versiegelung gegenüber der Ursprungsplanung sowie einer Vergrößerung der westlichen Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Anpassung an den Ist-Zustand), ergibt sich kein darüber hinausgehendes Kompensationsflächendefizit.